

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 161/11 B

L 16 R 870/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 R 3890/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. April 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 4.4.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf Divergenz und auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 6.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam:
"Die Rechtsfrage der Berücksichtigung von in Ungarn unter Tage zurückgelegter Beschäftigungszeiten bei Berechnung der Wartezeit für eine ab dem 60. Lebensjahr abzugsfrei beziehende Altersrente, wenn die Mindestvoraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte vorliegen".
- 7 Diese Rechtsfrage präzisiert er im weiteren Verlauf dahingehend, dass "die innerdeutsche Regelung der knappschaftlichen Rentenversicherung", wonach er "eine Beschäftigungszeit unter Tage von mindestens einem Monat in der Bundesrepublik Deutschland/bei der Rentenversicherung absolviert haben müsse", gegen Art 3 Abs 1 GG sowie gegen Art 42 Abs 1 Buchst a,



Art 40 Buchst d und Art 39 EGV verstoße; schließlich habe Deutschland gegen seine Pflicht aus Art 10 EGV verstoßen, weil es auf der Grundlage des Art 45 Abs 2 EWGV 1408/71 eine Regelung geschaffen habe, die eine Anwendung nur unter besonderen Bedingungen vorsehe. Weder Literatur noch Rechtsprechung böten ausreichende Anhaltspunkte zur Lösung der aufgeworfenen Problematik. Das BSG habe sich mit dieser Problematik noch nicht befasst; auch aus Entscheidungen des EuGH seien lediglich allgemeine Rechtsgedanken herzuleiten (*Beschwerdebegründung S 5 ff*).

- 8 Hiermit ist die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfrage jedoch nicht hinreichend darge-
tan. Zwar kann die Frage, ob eine Regelung mit dem GG oder mit Europarecht übereinstimmt,
iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG von grundsätzlicher Bedeutung sein. Dafür ist aber zumindest
darzulegen, welche konkrete Norm gegen höherrangiges Recht verstoßen soll, und es sind die
Sachgründe ihrer Ausgestaltung aufzuzeigen (*zum Europarecht vgl zB BSG vom 13.12.1990*
- 5 BJ 216/90, Juris RdNr 3; zu Art 3 Abs 1 GG vgl zB BSG vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B -
Juris RdNr 7). Hieran fehlt es schon deshalb, weil der Kläger die maßgebliche Vorschrift deut-
schen Rechts nicht benennt.
- 9 Soweit der Kläger aber sinngemäß das Regelungskonzept angreift, wonach "eine Zusammen-
rechnung aller Zeiten" nur dann erfolgen könne, wenn auch in Deutschland eine Beitragszeit in
der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sei, fehlt es bereits an hinrei-
chender Auseinandersetzung mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Der Kläger be-
nennt ganz überwiegend Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die außer Kraft getreten sind.
Fragen ausgelaufenen oder auslaufenden Rechts verleihen einer Rechtssache regelmäßig kei-
ne grundsätzliche Bedeutung mehr (*zum Gemeinschaftsrecht vgl BVerwG vom 27.10.2010*
- 5 B 18/10 - Juris RdNr 5). Der Kläger hat auch nicht behauptet, dass noch eine erhebliche
Anzahl von Fällen unter Beachtung des ausgelaufenen Rechts von Bedeutung sein könnte (*vgl*
BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Becker, SGB 2007, 261, 266). Anderes mag gelten, wenn sich
die aufgeworfene Problematik bei den gesetzlichen Bestimmungen, die den außer Kraft
getretenen Vorschriften gefolgt sind, in gleicher Weise stellt (*vgl BVerwG aaO - Juris RdNr 6;*
BSG SozR 1500 § 160a Nr 58 S 77 f; Becker aaO). Auch wenn, wie der Kläger vorträgt, die
einschlägigen Vorschriften des europäischen Primärrechts durch "inhaltsgleich(e)" ersetzt
worden wären, fehlt es an der erforderlichen Auseinandersetzung, ob die sinngemäß gestellte
Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist, nachdem die vom Kläger zitierte Vorschrift des Art 45
Abs 2 EWGV 1408/71 durch neue Vorschriften des Sekundärrechts abgelöst worden ist.
- 10 2. Eine Zulassung der Revision gemäß "§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG analog" wegen abweichender
Rechtsprechung des EuGH scheidet von vornherein aus. Die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2
Nr 1 bis 3 SGG sind abschließend aufgezählt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer,*
SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 5). Da der EuGH nicht in der Divergenzregelung (*§ 160 Abs 2*
Nr 2 SGG) genannt ist, kann eine Divergenzrüge aus diesem Grund nicht geltend gemacht wer-



den (BSG vom 25.2.1997 - 14 BEg 12/96 - Juris RdNr 7; BVerwG vom 2.6.2008 - 2 B 2/08 - Juris RdNr 2 und - 2 B 141/07 - Juris RdNr 2; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 381). Bei Abweichung von Rechtsprechung des EuGH kann der Rechtssache aber grundsätzliche Bedeutung zukommen (BVerwG aaO; Kummer aaO). Die Behauptung, die Entscheidung des Berufungsgerichts weiche von der Entscheidung des EuGH vom 3.10.2002 (C-347/00 - Slg 2002, I-8191; ABIEG 2002, Nr C 289, 2, 3) ab, reicht nicht aus. Um einen grundsätzlichen Klärungsbedarf unter dem Gesichtspunkt einer Abweichung von der Rechtsprechung des EuGH in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren darzulegen, hätte zunächst aufgezeigt werden müssen, welchen von der Entscheidung des EuGH abweichenden abstrakten Rechtssatz das Berufungsgericht aufgestellt hat (vgl BVerwG vom 17.7.2008 - 9 B 15/08 - NVwZ 2008, 1115 mwN; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22). Bereits hieran fehlt es.

- 11 3. Soweit der Kläger schließlich einen Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt, greift auch diese Rüge nicht.
- 12 Denn der Kläger meint, dass, "hätte das LSG den Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erkannt, hätte es im Wege der Amtsermittlung die Beweiswürdigung vornehmen müssen". Hier übersieht er bereits, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel von vornherein nicht auf Fehler der Beweiswürdigung (*Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 GG*) gestützt werden kann und auf Mängel in der Amtsermittlung (*Verstoß gegen § 103 SGG*) nur dann, wenn das LSG einem Beweisantrag "ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist"; ein derartiger Beweisantrag wird jedoch nicht benannt. Zudem begeht das LSG nur dann einen Verfahrensfehler, wenn es auf der Grundlage seiner materiellen Rechtsauffassung anders hätte verfahren müssen. Denn sonst könnte im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde jeder materielle Rechtsverstoß gerügt werden. Insoweit aber führt der Kläger selbst aus, dass der genannte Verfahrensfehler voraussetze, dass das LSG "den Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erkannt" hätte, was es nach seinen Ausführungen jedoch gerade nicht getan habe.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)